

Johannes Messner

**DAS UNTERNEHMERBILD
IN DER KATHOLISCHEN
SOZIALLEHRE**

BKU (Bund Katholischer Unternehmer) in Zusammenarbeit mit

Ordo socialis

Original (published in German):

Johannes Messner:

DAS UNTERNEHMERBILD IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Published by: Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Digitalization sponsored and organized by:

ORDO SOCIALIS

Academic Association for the Promotion of Christian Social Teaching

Wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen Gesellschaftslehre e.V.

The members of the board are published in the website: www.ordosocialis.de

Head Office: Georgstr. 18 • 50676 Köln (Cologne) • Germany

Tel: 0049 (0)221-27237-0 • Fax: 0049 (0)221-27237-27 • E-mail: gf@ordosocialis.de

Digitalized by Svetoslav Obretenov, 2008

Layout and supervision: Dr. Clara E. Laeis, 2008

**The rights of publication and translation are reserved and can be granted upon request.
Please contact ORDO SOCIALIS.**

INHALTSVEZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Die kirchliche Soziallehre übersieht den Unternehmer..... | 6 |
| I. DER HISTORISCHE ASPEKT DES UNTERNEHMERBILDES IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE..... | 7 |
| Auch Liberalismus und Marxismus kannten den Unternehmer nicht..... | 7 |
| Die frühe Entdeckung des Unternehmers durch die katholische Sozialethik des 13. Jahrhunderts ging wieder verloren..... | 8 |
| Das kirchliche Zinsverbot förderte den unternehmerischen Geist | 9 |
| Die antikirchliche Haltung der Altliberalen erzeugte eine unternehmerwidrige Haltung der Kirche | 9 |
| Die Sozialideologie der katholischen Verbände sowie die neue katholische Sozialethik prägen die öffentliche Meinung innerhalb der Kirche..... | 10 |
| Allgemeine Unterbewertung des Wirtschaftlichen im katholischen Denken | 11 |
| II. DER ÖKONOMISCHE ASPEKT DES UNTERNEHMERBILDES IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE..... | 13 |
| Rerum Novarum: ein Bekenntnis zur Institution des Privateigentums..... | 13 |
| Quadragesimo Anno fordert Initiative und Rentabilität in der Wirtschaft | 14 |
| Mater et Magistra: Privateigentum auch an den Produktionsmitteln... .. | 14 |
| ... und Vorrangigkeit der Privatinitiative..... | 15 |

| | |
|---|-----------|
| Entwicklungshilfe erfordert „mehr und rationeller zu produzieren" | 15 |
| Der Unternehmergewinn als Hauptquelle der Kapitalbildung wird nicht erwähnt... .. | 16 |
| ... die Sozialfunktion des Eigentums nur unter dem Aspekt der Verteilung gesehen..... | 16 |
| Pacem in terris bestätigt das Recht der Privatautonomie als Voraussetzung unternehmerischer Wirtschaft | 17 |
| Populorum Progressio fordert erhöhte Produktivität im Dienste des weltweiten Gemeinwohls..... | 18 |
| Die Pastorkonstitution des Konzils bejaht den wirtschaftlichen Fortschritt, doch vom Unternehmer spricht sie nicht..... | 18 |
| Ermutigende Rede Pauls VI. an die christlichen Unternehmer Italiens | 20 |
| III. DER SOZIALE ASPEKT DES UNTERNEHMERBILDES IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE..... | 21 |
| Des Papstes Rede zweiter Teil - das „Aber" | 21 |
| Einseitige Zuordnung von Macht und Egoismus auf die Unternehmerseite | 22 |
| Ohne Verantwortung aller für das Gemeinwohl kein Ausgleich von Gruppeninteressen möglich..... | 22 |
| Welche Art von Mitbestimmung meinte das Konzil? Die Antwort liegt in den Anmerkungen..... | 23 |
| Keine wirtschaftliche Mitbestimmung | 24 |
| Auch bei Johannes XXIII.: Mitverantwortung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene | 24 |
| Das Anliegen des Konzils: Persönlichkeitsentfaltung zur „Rettung der Person" | 25 |

| | |
|---|----|
| Vorrangstellung der Arbeit nicht nur auf Arbeitnehmer beschränken | 25 |
| Unternehmerische Sozialpartnerschaft heißt Einbeziehung aller in den schöpferischen Leistungsorganismus des Unternehmens | 26 |
| Unternehmerische Sozialpartnerschaft lässt Eigentumsinstitution und Entscheidungszuständigkeit der Unternehmensleitung unangetastet | 27 |
| Unternehmerische Sozialpartnerschaft: eine neue Dimension der Unternehmerfunktion..... | 27 |
| Unternehmerische Sozialpartnerschaft erfordert große Anstrengung von beiden Seiten | 28 |

Der Begriff „katholische Soziallehre“ deckt zwei Aussagenbereiche, erstens den des Lehramtes der katholischen Kirche, zweitens den der katholischen Sozialwissenschaft. Um genau zu sein, müsste im Bereich der letzteren unterschieden werden zwischen der katholischen Sozialethik, die auf der Grundlage der christlichen Sozialprinzipien die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnungsprobleme behandelt, und die Arbeiten katholischer Sozialwissenschaftler auf ihren einzelnen Fachgebieten, so der Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie, der Sozialpolitik und der Politikwissenschaft, der Wirtschaftswissenschaften und der Finanzwissenschaft. Schon vor dem zweiten Weltkrieg vermochte sich trotz der bekannten widrigen Umstände eine erstaunlich große Zahl katholischer Sozialwissenschaftler der verschiedenen Gebiete im akademischen Leben durchzusetzen. Ich erwähne nur drei, die ich zu meinen Lehrern rechnen darf: *Adolf Weber*, den Münchner Nationalökonom, der wie kaum ein anderer in volkswirtschaftlichen Zusammenhängen zu denken verstand, *Otto von Zwiédineck-Südenhorst*, den, wie wir heute sagen würden, vielseitig um die Verbindung von Mikro- und Makroökonomik Bemühten, und *Jakob Strieder*, den Wirtschaftshistoriker. Bei allen dreien nahm der Unternehmer die ausschlaggebende Rolle im Prozess und in der Entwicklung der Volkswirtschaft ein.

Anders steht es mit der katholischen Sozialethik. Es gibt Handbücher der katholischen Soziallehre, die sich mit Wirtschafts- und Sozialfragen befassen, in denen der Unternehmer nicht vorkommt. Immerhin gibt es seit der Zwischenkriegszeit ausgedehnte Traktate über Wirtschafts- und Sozialfragen, die dem Unternehmer und der Unternehmerfunktion mit ihrer Stellung in der Volkswirtschaft voll gerecht werden. Verwiesen sei auf die darauf bezüglichen Artikel in der 5. und den Artikeln in der 6. Auflage des *Staatslexikons der Görresgesellschaft*. Im letzteren wird, was der BKU für sich buchen kann, als selbstständige Publikation aus der katholischen Soziallehre nur die in seiner Reihe erschienene Schrift von J.Höffner erwähnt.

Die kirchliche Soziallehre übersieht den Unternehmer

Was mit dem Thema gemeint ist, betrifft vor allem das Unternehmerbild in der *Soziallehre der Katholischen Kirche*. Allerdings muss dem Blick immer auch die katholische Soziallehre im weiteren Sinn gegenwärtig bleiben. In der kirchlichen Soziallehre kommt der Unternehmer im eigentlichen Sinn nicht vor, sie kennt nur den Arbeitgeber, den einen Partner im Arbeitsvertrag. Meistens, wenn in Dokumenten der kirchlichen Soziallehre vom Arbeitgeber gesprochen wird, geschieht es mit Ermahnungen zur Gerechtigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen. Auffallenderweise ist dies in den kirchlichen Sozialdokumenten noch der Fall in der Zeit, in der die Gewerkschaften längst die Machtstellung besitzen, um in Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Sie sind in der Lage, jeder Übervorteilung vorzubeugen.

I. DER HISTORISCHE ASPEKT DES UNTERNEHMERBILDES IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Dass die kirchliche Soziallehre den Unternehmer nicht kennt, nimmt wenig wunder, wenn man bedenkt, dass der Unternehmer auch von der Nationalökonomie erst vor dem ersten Weltkrieg entdeckt wurde, nämlich von J. A. *Schumpeter*; sein Buch „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“ erschien 1912. Fast gleichzeitig wurde der Unternehmer von der Wirtschaftsgeschichte und überhaupt der Geistesgeschichte entdeckt.

Auch Liberalismus und Marxismus kannten den Unternehmer nicht

Nicht nur den Unternehmer, überhaupt den Menschen hatte die ökonomische Theorie des Manchesterliberalismus nicht mehr gesehen. Man hat nur die Zusammenhänge von Preisen, Löhnen, Renten, Profiten studiert. Treffend kennzeichnete *Friedrich v. Gottl-Ottlilienfeld* (Die Herrschaft des Wortes. Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens, 1902) dieses Denken dahin, dass aus der „Gottheit wallendem Kleid“, wie der Dichter das Menschtum umschreibt, ein englisches Sackleinen geworden sei, das über Waren geworfen ist. Der Unternehmer ist nach *Schumpeter* der Wirtschaftspionier, der neue Produkte oder neue Qualitäten von Produkten erzeugt und durchsetzt, neue Produktionsmethoden entwickelt, neue Industrieorganisationen schafft, neue Absatzmärkte erschließt. Kurz drückt das *Sombart* so aus „Der vollkommene Unternehmer ist Erfinder, Entdecker, Eroberer und Organisator“ (Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen, 1913). *Sombart* spricht vom „vollkommenen“ Unternehmer. Die bei *Schumpeter* den Schwerpunkt des Unternehmerbegriffes bildende schöpferische Pioniertätigkeit kann in verschiedenen Ausmaßen vorhanden sein, kann in größeren oder kleineren Schritten erfolgen. Zwischen dem dynamischen und dem statischen Unternehmerbegriff, nach welchem letzterem ein bestehendes Unternehmen ohne zu großes Risiko mit dem Ziel seiner Erhaltung geführt wird, bestehen sehr viele Übergänge. Feststehen dürfte allerdings, dass ein rein statischer Unternehmerbegriff in der Wettbewerbswirtschaft von heute kaum der Wirklichkeit entspricht.

Uns braucht hier aber nicht solche begriffliche Differenzierung zu beschäftigen, vielmehr interessiert uns die Haltung der kirchlichen Soziallehre. Jedenfalls ist zu überlegen, wie es zum völligen Übergehen des Unternehmers in ihr kam. Einen Fingerzeig bietet die Tatsache, dass der Unternehmer in der Marxschen Doktrin von der „kapitalistischen Produktionsweise“ genau so fehlt wie in der kirchlichen Soziallehre. Wir müssen noch einmal auf die *klassische Nationalökonomie* zurückgreifen. *Adam Smith* kannte nur den „Kapitalisten“, ausgehend von der Tatsache, dass es zu seiner Zeit der gewerbetreibende Eigenunternehmer war, der sein Kapitel in seinem Unternehmen investierte und die geschäftliche Leitung inne hatte, mit dem Bestreben der Erhaltung des eingesetzten Kapitals und der Erzielung von Reingewinn. *Ricardo* übernahm den Begriff des „Kapitalisten“ unter Betonung des Umstandes, dass dieser mit seinem Kapitaleinsatz den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern für die Produktionsperiode das Existenznotwendige vorstreckte in der Erwartung, dass deren Arbeit einen Wertzuwachs in sein Eigentum einbringe. Verhängnisvollerweise übernahm *Karl Marx* den Begriff des „Kapitalisten“ von *Smith* und *Ricardo* und baute darauf seine Theorie der „kapitalistischen Produktionsweise“ auf als einen Prozess der Ausbeutung des Arbeitnehmers auf dem Wege der Mehrwertaneignung durch den Kapitalisten. Der Arbeitgeber stand im Vordergrund dieser Theorie, der Zugang zur Erkenntnis der Rolle des Unternehmers in der modernen Wirtschaft blieb der Nationalökonomie verschlossen, wenn auch gelegentliche Hinweise auf einzelne Züge der Unternehmerfunktion erfolgten.

Die frühe Entdeckung des Unternehmers durch die katholische Sozialethik des 13. Jahrhunderts ging wieder verloren

Schon 500 Jahre vor der Blickverengung des ökonomischen Denkens auf den „Arbeitgeber“, den „Kapitalisten“, hatte die *katholische Sozialethik* die Funktion des „Unternehmers“ im Prozess der einen wachsenden Bedarf deckenden Wirtschaft entdeckt. Es gehört zu den erstaunlichsten Rückschlägen der menschlichen Geistesgeschichte, dass der Menschheit eine einmal so klar erfasste Erkenntnis, dazu noch eine von so weittragender Bedeutung für den Fortschritt der Menschheit, wieder verloren gehen konnte, dies so sehr, dass eine Wissenschaft wie die klassische Nationalökonomie mit einem Fehlstart einsetzen und dass der diesen Fehlstart zum Angelpunkt seines Denkens machende Marx zum Propheten der kommenden Dinge werden konnte.

Der Unternehmer wurde von der *katholischen Wirtschaftsethik des 13. Jahrhunderts* entdeckt. Die Sozialethik jener Zeit hatte das wesentlich Neue in der sich anbahnenden wirtschaftlichen Entwicklung erkannt. Noch wurden in den Reichstagen heftige Debatten über Recht und Unrecht der Handelsgewinne der Handelsgesellschaften geführt, die öffentliche Meinung wollte sich mit der Ausdehnung der letzteren nicht abfinden, man verlangte gesetzliche Beschränkung des Gesellschaftskapitals, das Verbot der Kreditaufnahme, das Verbot der Filialgründungen, die Kontrolle der Preispolitik der Gesellschaftsunternehmen. Die Wirtschaftsethik jener Zeit wusste den neuen Kräften den Weg freizumachen. Sie ging dabei aus vom Wesen der Unternehmerfunktion, deren Bedeutung für die Erfüllung des Gemeinwohlzweckes der Wirtschaft sie mit einzigartigem Weitblick zu sehen vermochte. Eine Tatsache zur Einschätzung dieses Weitblickes: die bestehende Zunftordnung verhinderte, dass im Stadtbereich sich der Wirtschaftsraum für die nachwachsenden Söhne und Töchter der Meister und Gesellen bilden konnte; die Folge davon war ihre Abwanderung in die Siedlungsgebiete des Ostens und Südostens, so dass sich das deutsche Wirtschaftsgebiet vom 11. bis zum 13. Jahrhundert verdoppelte. Der neue Unternehmergeist musste auf die Schaffung von Lebensraum innerhalb der Stadtwirtschaft selbst abzielen. Vom Gemeinwohl ging daher bei der Beurteilung der neuen Handelsunternehmungen die Wirtschaftsethik aus. Folgerichtig kam sie zum Prinzip: Die Unternehmerleistung ist im Gemeinwohlinteresse gelegen, darin ist die Begründung der durch sie erzielten Gewinne gelegen.

Zu erinnern ist an die bahnbrechenden Gedanken des Franziskaners *Duns Scotus* (gest. 1308). Den Grundgedanken des großen Scholastikers fasst *Franz Keller* (Unternehmung und Mehrwert, Köln, 1912), der über die in Frage stehende Entdeckung der Unternehmerfunktion hauptsächlich gearbeitet hat, dahin zusammen, dass der Handelsunternehmer ein für den Staat nützliches Gewerbe treibe, also etwas, was dem Gesellschaftsganzen zugute komme, weshalb er auf einen angemessenen Gewinn Anspruch habe. Ähnliche Gedanken weist Keller bei anderen Sozialethikern der religiösen Orden wie *Bernardin von Siena*, *Antonin von Florenz* und *Dominicus Soto* nach. Sie halten an der mittelalterlichen Geldtheorie fest, nämlich dass das Geld an sich unfruchtbar ist, betonen aber, dass der Unternehmergeinn, stamme er aus Handel oder Produktion, nicht gegen das Wuchergebot verstoße; nicht aus dem Geld an sich entstehe Mehrwert und Gewinn, sondern aus der unternehmerischen Leistung unter Einsatz des Geldes.

Das Unternehmerbild dieser mittelalterlichen Sozialethiker erhält seine Farbigkeit, wenn man sich die wirtschaftliche Entwicklung jener Zeit vor Augen hält. *Jakob Strieder*, der überragende katholische Wirtschaftshistoriker, hat sie zuerst geschildert. Im Mittelpunkt seiner Darstellungen steht der Unternehmer. Er schildert (Studien zur Genesis des modernen

Kapitalismus, 1902; Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, 2. Aufl., 1925) den sich entwickelnden Handelsverkehr zwischen den europäischen Städten mit den beträchtlichen Kapitalrisiken und der erforderlichen Kenntnis der Absatzmärkte, die Bildung von Handelskompanien zum Zwecke der Kapitalaufbringung, die Entwicklung des Geldwesens mit der Ausbildung des Geldhandels und Wechselverkehrs, und den stark wachsenden Finanzbedarf des Staates und der Kirche, der nur durch Steuern und Kredite aus größeren Unternehmensgewinnen gedeckt werden konnte; er unterstreicht namentlich auch, dass der *neuzeitliche Unternehmer* eine Spielart des neuen Menschen war, der mit dem *rinascimento* in die Geschichte eintritt, so dass es falsch ist, die Renaissance, wie es sehr lange geschah, nur als Erscheinung des Kunst- und Literaturlebens zu sehen und nicht auch des Wirtschafts- und Staatslebens.

Das kirchliche Zinsverbot förderte den unternehmerischen Geist

Bekanntlich glaubte *Max Weber* die Entstehung des modernen unternehmerischen Geistes aus der puritanischen Religiosität herleiten zu können, die im irdischen Erfolg eine Bestätigung der Heilshoffnung des Menschen gesehen habe. *Strieder* hat diese Auffassung abgelehnt mit dem Hinweis auf die eben erwähnten Entwicklungstatsachen. Zwei andere große Denker der jüngsten Zeit haben gleicherweise gedacht. *W. Sombart* sieht im kirchlichen *Zinsverbot* einen der wichtigsten Faktoren in der Förderung des Unternehmergeistes. Denn, sagt er, „die einfache Formel, in der die kirchliche Autorität zur Frage des Gewinnmachens Stellung nahm, ist diese: Einfacher Leihzins in jeder Gestalt ist verboten; Kapitalprofit in jeder Gestalt ist erlaubt, sei es, dass er aus Handelsgeschäften, sei es aus einem Verlagsunternehmen..., sei es, dass er durch Transportversicherung erzielt wird, sei es durch Beteiligung an einem Unternehmen oder wie sonst“. Sombart begründet: „Das ist im Grunde gar nicht so erstaunlich, wenn man sich die Männer genauer ansieht, die wir vornehmlich als Scholastiker kennen. "Wir haben uns sehr zu Unrecht daran gewöhnt, in ihnen weltfremde, abstruse Stubengelehrte zu erblicken, die in endlosen Wiederholungen und unerträglichen Weitschweifigkeiten unwirkliche Dinge traktieren"; liest man ihre Werke, so fährt er fort, so hat ihnen ein von ihrer Zeit gefordertes Erziehungswerk am Herzen gelegen: „die Erziehung ihrer Zeitgenossen zu aufrechten, mutigen, klugen, tatkräftigen Männern" (Sombart: „Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen", 1920, 314). Ganz ähnlich sagt ein anderer heute viel genannter Nationalökonom: *J. M. Keynes*: „Ich bin zum Glauben erzogen worden, dass die Haltung der mittelalterlichen Kirche gegenüber dem Zins ihrem Wesen nach absurd sei und dass die scharfsinnige Unterscheidung zwischen dem Ertrag von Gelddarlehen und dem Ertrag von Unternehmerinvestition nur jesuitische Versuche zur praktischen Umgehung einer törichten Theorie darstellen", während tatsächlich „die Erörterungen der Scholastiker auf die Klarstellung einer Formel gerichtet waren, die ein hohes Niveau der Produktivität des Kapitals ermöglichen sollte" (Keynes, *The General Theory of Employment, Interest and Money*, 1946, 352 f.).

Die antikirchliche Haltung der Altliberalen erzeugte eine unternehmerwidrige Haltung der Kirche

Die katholische Soziallehre und die kirchliche Soziallehre, informiert durch die Forschung der ersteren, hätte Anlass genug gehabt, die Stellung der Unternehmerfunktion im Prozess der modernen Volkswirtschaft zu würdigen. Wieder ist auf den *Zeithintergrund* zu sehen zur Beantwortung der Frage, warum dies nicht geschah. Da war vor allem der Altliberalismus mit seiner Gegnerschaft gegen die Kirche und ihre Stellung in der Entwicklung von Kultur und Wirtschaft. Man erinnere sich an ein das Denken der altliberalen Ökonomen seit den achtziger

Jahren beherrschendes Werk wie das von *W. Endemann*, *Zur römisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre*, 2 Bde., 1874/82. Sein Name und sein Werk sind heute vergessen, aber seinerzeit glaubten alle Fachgenossen an seine Behauptung, dass die Zinslehre der katholischen Kirche das größte Hindernis der wirtschaftlichen Entwicklung war, also genau das Gegenteil dessen, was später Sombart und Keynes feststellten. Die Haltung des seinerzeitigen liberalen Unternehmers fand ihren typischen Ausdruck in einer Bemerkung, die im Österreichischen Reichstag fiel: „Mit Bibelsprüchen baut man keine Eisenbahnen“. Man darf sagen, darin kennzeichnet sich die Einstellung des überwiegenden Teiles des vom altliberalen Credo beherrschten Unternehmertums. Erinnerung sei ferner an die ungeheuerliche Schärfe der sozialen Frage des 19. Jahrhunderts mit den sehr langen Arbeitszeiten, den niedrigen Löhnen, dem Massenproletariat, an die schweren Funktionsmängel der Laissez-faire-Wirtschaft mit ihren Wirtschaftskrisen, die dadurch immer wieder verursachte Arbeitslosigkeit sowie an das Fehlen der sozialen Sicherheit. All dies wurde vom größten Teil des Unternehmertums als die natürliche Ordnung der Wirtschaft angesehen. Nicht zu vergessen ist schließlich der harte, den größten Teil des 19. Jahrhunderts sich hinziehende Kampf der führenden Gesellschaftsschichten, darunter auch der Führungsschicht der Wirtschaft, gegen die Kirche im Namen der Prinzipien des *Liberalismus*, wozu um die Mitte des Jahrhunderts der *Sozialismus* mit einer neuen Front im Kampfe gegen die Kirche kam. Die der Kirche drohende Gefahr des Verlustes und dann der zunehmende Verlust der Massen musste für die Kirche die Sorge um die Arbeiterschaft in den Vordergrund rücken. Vom Arbeitsmarkt aus sah die Kirche die Gesellschaft sich in zwei große Gruppen spalten, sah die Proletarisierung der Massen, sah infolgedessen die Lage vom Arbeitsvertrag aus, daher nur mehr den Arbeitgeber, sah ihn verantwortlich für die Sozialproblematik.

Die Sozialideologie der katholischen Verbände sowie die neue katholische Sozialethik prägen die öffentliche Meinung innerhalb der Kirche

Nicht zu unterschätzen ist schließlich der Einfluss der *öffentlichen Meinung innerhalb der Kirche* auf das kirchliche Lehramt, das in den Dokumenten der kirchlichen Soziallehre sich äußert. Diese öffentliche Meinung speist sich aus zwei Quellen. Einmal sind es die katholischen Sozialverbände, die kraft ihrer Zahl, ihrer Presse, ihrer Tagungen, ihrer Sozialideologie die öffentliche Meinung in der Kirche beeinflussen. Ihre Sozialideologie ist mindestens zum Teil unternehmergegnersch, bestimmt durch den Blick auf den „Arbeitgeber“ in der als „kapitalistisch verstandenen Industriegesellschaft“. Erst jüngst wurde bekanntlich aus dieser Denkposition her mit Nachdruck gesagt, die kirchliche Soziallehre sei immer antikapitalistisch gewesen und sei es heute noch. Daran fügte sich die erstaunliche, von der gleichen Seite kommende Proklamation, dass das Eigentum im Rang als Ordnungsprinzip der Wirtschaft an Geltung verloren habe. Ganz offenbar spricht daraus die generationenlange, von der marxistischen Ideologie ausgehende Abwertung des Eigentums, zugleich eine Sozialideologie, die noch immer die Aufgabe in der Lösung der sozialen Frage des 19. Jahrhunderts sehen zu müssen glaubt.

Die zweite Quelle der Meinungsbildung innerhalb der Kirche liegt in der *neueren katholischen Sozialethik*. Natürlich besteht ihre Aufgabe in der Darlegung und Begründung der allgemeinen Sozialprinzipien unter Rückgriff auf die christliche Anthropologie; jedoch mit allgemeinen Prinzipien ist wenig getan, wenn nicht der enge Kontakt mit den empirischen Sozialwissenschaften dazu kommt, in unserer Frage mit den Wirtschaftswissenschaften. Der realistisch denkende Thomas v. Aquin (in 5. Eth. 15) meinte schon von den Verhältnissen seiner Zeit, dass die Diagnose und Therapie des Sozialkörpers viel schwieriger sei als jene der Krankheiten des menschlichen Körpers; er sah die Ursache in der größeren Kompliziertheit der Funktionszusammenhänge im Sozialkörper. Braucht der Mediziner heute längst mehr als

sechs bis sieben Jahre, bevor er als kompetent zur Ausübung seines Berufes erklärt wird, so mag ersehen werden, welche Anforderungen an den Sozialethiker hinsichtlich der Kenntnis der wesentlichen und der konkreten Funktionszusammenhänge im Wirtschaftsprozess gestellt sind.

Offenbar war z.B. einer der einflussreichsten Mitarbeiter an der Enzyklika *Populorum progressio mit den Realfaktoren der Wirtschaft zu wenig vertraut*. Das ist jedenfalls die Ansicht von Professor *Colin Clark* (Oxford), der selbst in den Anmerkungen der Enzyklika genannt ist. Er kritisiert an der Enzyklika (*The Tablet*, London, 15. 4. 1967), dass sie die Planungsidee vertrete, jedoch nichts sage gegen die Arten der Fehlplanung mit ihren Misserfolgen, wie zum Beispiel in Indien. Auch hinsichtlich der Landenteignung sei zu unterscheiden, da sie erfahrungsgemäß beträchtliche Rückgänge in der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge haben könne; dagegen erwähne die Enzyklika nicht die Zweckmäßigkeit der Besteuerung des ländlichen Großgrundbesitzes, die zur besseren Kultivierung oder Veräußerung zu verhältnismäßig niedrigen Preisen führe, spielte doch eine solche Bodenbesteuerung durch den Kaiser von Japan eine Hauptrolle beim rapiden wirtschaftlichen Aufstieg Japans; Festpreise für Primärprodukte, woran die Enzyklika anscheinend denke, würden eine Überproduktion hervorrufen mit der Folge noch größerer Schwierigkeiten als sie heute bestehen; worauf es ankomme, sei, den unterentwickelten Ländern Einfuhrmöglichkeiten in die hochentwickelten zu eröffnen (Clark ist Verfasser des weltbekannten Werkes *The Conditions of Economic Progress*, 2. Aufl., 1952).

Allgemeine Unterbewertung des Wirtschaftlichen im katholischen Denken

Zu der in Frage stehenden Mentalität im katholischen Bereich gehört eine, vorsichtig ausgedrückt, sehr *reservierte Haltung gegenüber der Wirtschaft im allgemeinen*. Als Leiter einer katholischen Wochenschrift, die über den ganzen deutschen Sprachraum verbreitet war, konnte ich immer wieder die Erfahrung machen, dass nach dem durchschnittlichen Denken der Katholiken mit höherer Bildung die Kultur erst jenseits der Wirtschaft beginne. Die Wirtschaft existiert in ihrem Bildungsfeld kaum, ihr Interesse an der täglichen Weltgeschichte hört vor dem Wirtschaftsteil ihrer Tageszeitung auf, der Unternehmer lebt für sie in einer von der ihrigen verschiedenen Welt. Das wirkt sich zweifellos weitgehend auf die innerkatholische öffentliche Meinung aus, und diese spiegelt sich in der katholischen Soziallehre mit ihrer *Akzentverlegung auf das Soziale*, während das Wirtschaftliche nicht die volle Würdigung als „Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge“ erfährt, schon gar nicht in ihrer harten, von unnachgiebigen Realfaktoren bestimmten Wirklichkeit, in der der Unternehmer sich mit seiner Arbeit sieht. Gewiss nicht alle Unternehmensleiter erfahren diese Wirklichkeit in der gleichen Härte, jedenfalls nicht alle, die in fremdem Auftrag ein Unternehmen zu führen haben. Die Kulturfunktion der Wirtschaft ist die, wonach der Mensch geheißen ist, sich die Erde untertan zu machen. Dieses göttliche Geheiß allein müsste dem Unternehmer in der kirchlichen Soziallehre seinen Rang sichern.

Noch ein Gedanke zum Abschluss der Überlegungen über den geschichtlichen Hintergrund des Unternehmerbildes der katholischen Soziallehre. Man wird nicht verschweigen dürfen, dass das *katholische Unternehmertum* selbst sich allzulange nicht wirklich um sein Image im katholischen Denken und in der katholischen Soziallehre gekümmert hat. Vielleicht geht diese Sorglosigkeit darauf zurück, dass bis auf Johannes XXIII. überhaupt den kirchlichen Lehrschreibern nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt, die Sozialzyklen hauptsächlich ein Gegenstand der Beschäftigung der katholischen Sozialethiker und Sozialverbände wurden, wobei das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis im Vordergrund des Interesses stand. Eine Folge davon ist es, dass die christliche Sozialreform an Ideen und Vorhaben ärmer geworden

ist. Seit Jahren bewegen sich ihre Konzepte fast ausschließlich um die Frage der Mitbestimmung, die ganz und gar aus der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Perspektive gesehen ist, während der christlichen Sozialreform heute viel weiter gespannte Ziele gesteckt wären, die allerdings, wie sich zeigen wird, nur ins Blickfeld kommen können, wenn man im Unternehmen ein Sozialgebilde sieht, das sozialpartnerschaftlich ein Höchstmaß von Unternehmerleistung im besten Dienste am Allgemeininteresse zu erstreben hat.

II. DER ÖKONOMISCHE ASPEKT DES UNTERNEHMERBILDES IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Mag es auch den Anschein haben, als kenne die kirchliche Soziallehre nur den Arbeitgeber, sie kann am Unternehmer, den Erstbeweger des Wirtschaftsprozesses, nicht völlig vorbeigehen. Die wirtschaftliche Wirklichkeit, in der sie sich mit der Sozialproblematik beschäftigt, nötigt sie, auch seine Funktion und ihre Voraussetzungen zur Kenntnis zu nehmen. Sie nennt den Unternehmer nicht beim Namen, spricht auch nicht von der Unternehmerfunktion als solcher, auch nicht von der für diese wesenseigenen produktivitätsorientierten Kombination der Produktionsfaktoren, nicht von dem durch sie bedingten volkswirtschaftlichen Gemeinwohl, nicht von der Unternehmerleistung als Voraussetzung für den sozialen Fortschritt, nicht von der Unternehmerfunktion als Ursache des Wachstums der Masseneinkommen. Trotzdem finden sich in den kirchlichen Lehrschreiben, so sehr sie sich hauptsächlich mit der Sozialproblematik befassen, auch Lehrpunkte über die wesentlichen Grundlagen *unternehmerischer Wirtschaft*. Unter unternehmerischer Wirtschaft sei die Volkswirtschaft auf der Grundlage von Privateigentum und Privatinitiative verstanden, die als solche wesensmäßig Wettbewerbswirtschaft ist.

Rerum Novarum: ein Bekenntnis zur Institution des Privateigentums

Die *Eigentumslehre* der Kirche zielt zweifellos auf eine unternehmerische Wirtschaft ab. Eine ideologisch voraussetzungslose Interpretation der Enzyklika *Rerum novarum* 1891 (Rn) kann zu keinem anderen Schluss kommen. Man muss sich die Zeitsituation beim Erscheinen der Enzyklika vergegenwärtigen. Die Entwicklung des liberalistischen Kapitalismus gelangte zu ihrem Höhepunkt, nicht minder die marxistisch-sozialistische Bewegung in Europa mit ihrer Forderung der Sozialisierung aller Produktionsmittel. Mit seiner ganzen Autorität tritt das kirchliche Lehramt in dieser ersten großen Sozialenzyklika für die Privateigentumsinstitution als Grundlage der bestehenden "Wirtschaftsordnung, seine Unverletzlichkeit als Voraussetzung jeder sozialen Reform (Rn Nr. 12) ein; so entschieden tut es der Papst, dass im sozialen Katholizismus Stimmen laut wurden, die seiner Eigentumslehre einen Einschlag des die „Wirtschaft“ damals beherrschenden individualistischen Denkens vorwarfen. Was das Eintreten der kirchlichen Soziallehre für die Eigentumsinstitution in jenem Augenblick der Sozialgeschichte Europas bedeutet, ist zu ermessen aus der Tatsache, dass fast die Hälfte der Menschheit heute in Systemen des marxistischen Kommunismus zu leben hat. Mit einzigartigem Weitblick wurde von der Lehrautorität der Kirche gesehen, was das staatliche Eigentumsmonopol, wie es der damalige Sozialismus forderte und der Kommunismus in den Ostblockländern nach 1918 verwirklicht hat, für den Menschen und die Gesellschaft bedeutet, nämlich die völlige Missachtung der Würde der menschlichen Person, die Unterdrückung wichtigster Menschenrechte, darunter des Koalitionsrechtes der Arbeitnehmer zur Wahrung ihrer Interessen, das Monopol der Macht in der Hand einer Partei, die den Gebrauch der Gewalt zum Prinzip der Staatsführung macht.

Bedenkt man, dass angesichts des Schreckbildes der kommunistischen Wirtschaft im Osten der westliche Sozialismus seine Programmatik hinsichtlich des Privateigentums gewandelt hat, auch der Liberalismus die Sozialfunktion des Privateigentums in sein Ordnungsdenken einbezieht und heute beide Sozialdoktrinen in einer vor der Jahrhundertwende unvorstellbaren Weise sich auf die von der kirchlichen Soziallehre eingehaltene Linie zu bewegen, ja beide in Anspruch nehmen, mit der kirchlichen Soziallehre vereinbar zu sein, so ist verständlich, dass Johannes XXIII. die Rn „als *Magna Charta einer neuen Wirtschafts- und*

Sozialordnung" (MM Nr. 26) bezeichnen konnte. Diese neue Wirtschaftsordnung ist *unternehmerische Wirtschaft*. Natürlich spricht die Enzyklika auch von der sozialen Verpflichtung des Eigentums, da die Erdengüter für alle Menschen zur menschenwürdigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse bestimmt sind (Nr. 7). dass aber die Enzyklika die Eigentumsinstitution so entschieden vertritt trotz der liberal-kapitalistischen Haltung der Produktionsmitteleigentümer und der Angriffe des radikalen Sozialismus auf die Eigentumsinstitution, ist im Auge zu behalten, wenn man nicht zu einem völligen Fehlurteil über die Stellung der kirchlichen Soziallehre zur unternehmerischen Wirtschaft und zum Unternehmertum kommen will.

Quadragesimo Anno fordert Initiative und Rentabilität in der Wirtschaft

Die Lehre der Kirche über die Eigentumsinstitution als Ordnungsgrundlage der Volkswirtschaft wird fortgesetzt in *Quadragesimo anno*, 1931 (Qua). Ausdrücklich wird darin (Nr. 46) der Vorwurf der individualistisch-ideologischen Infizierung der Eigentumsdoktrin der katholischen Soziallehre zurückgewiesen. Die Enzyklika (Qua Nr. 72) spricht ausdrücklich vom Unternehmen und vom Unternehmer bei der Behandlung der gerechten Lohnhöhe. Sie bemerkt u. a., dass übertriebene Löhne den Zusammenbruch des Unternehmens verursachen müssten mit allen daraus erwachsenden üblen Folgen. Dann führt sie zwei Begriffe ein, die unzweideutig auf das Ordnungsbild einer unternehmerischen Wirtschaft hinweisen und die beide Wesensbestandteile der Unternehmerfunktion betreffen. Sie setzt als selbstverständlich voraus, dass durch die unternehmerische „*Initiative*“ und durch das Streben nach wirtschaftlicher „*Rentabilität*“ Arbeitsplätze und die Voraussetzungen für hinreichende Löhne geschaffen werden. Eine von der Unternehmensleitung verschuldete technische oder wirtschaftliche Rückständigkeit dürfe nicht die Belegschaft in Form von Lohnkürzungen treffen. Gewiss ist einiges hermeneutische Bemühen in der Textanalyse notwendig, um die unternehmerische Wirtschaft herauszuinterpretieren. Dass der Enzyklika aber die unternehmerische Wirtschaft und die ihr eigene Unternehmerfunktion vorschwebt, darüber kann ein Zweifel wohl nicht bestehen.

Mater et Magistra: Privateigentum auch an den Produktionsmitteln...

Die unternehmerische Wirtschaft ist das stark betonte Ordnungsbild der Volkswirtschaft in der *Enzyklika Mater et Magistra*, 1961 (MM) Johannes' XXIII. Unter Hinweis auf Rn wird die naturrechtliche Begründung des Privateigentums, „Produktionsmittel nicht ausgenommen“, betont (Nr. 18). In Verbindung damit werden drei Bemerkungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Bejahung der unternehmerischen Wirtschaft durch die Enzyklika gemacht. Erstens (Nr. 108) ist in MM schon die jüngst in einer Programmschrift zum Katholikentag 1968 unterstellte Abwertung der Ordnungsfunktion des *Privateigentums* zurückgewiesen: Es sei ein Zweifel darüber entstanden, ob der von den vorangehenden Päpsten vorgetragene und verfochtene gesellschaftswirtschaftliche Grundsatz über das Privateigentum an den Produktionsmitteln seine Geltung verloren habe oder weniger bedeutsam geworden wäre. Johannes XXIII. fährt fort (Nr. 109): „Ein solcher Zweifel ist völlig unbegründet. Denn das Recht auf Privateigentum, auch an den Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit. Es ist in der Natur der Dinge selbst begründet“, also naturrechtlicher Art. Zweitens wird bemerkt: Die Anerkennung des Menschenrechtes auf *Privatinitiative* würde gegenstandslos, wollte man dem Menschen nicht zugleich auch die Möglichkeit einräumen, die für die Ausübung dieses Rechts notwendigen Mittel selbst zu bestimmen und anzuwenden; nicht nur auf die Mittel, sondern auch auf die Anwendung wird Bezug genommen; die Stelle ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Frage der wirtschaftlichen

Mitbestimmung, da durch diese das an das Eigentum geknüpfte Recht der „Anwendung“ zu Gunsten von Nichteigentümern halbiert würde. Drittens wird noch eine in der von uns erlebten Gegenwart klar hervorgetretene Begründung für das naturrechtliche Wesen des Privateigentums angeführt: Die Erfahrung und die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen die Tatsache, dass, wo das politische Regime dem Einzelmenschen das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht gestattet, auch die Ausübung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben wird.

... und Vorrangigkeit der Privatinitiative

An zwei Stellen der MM wird durch die Betonung der *Privatinitiative* noch besonders die unternehmerische Wirtschaft als die der Naturordnung gemäße Wirtschaft vertreten. Mit auffallendem Nachdruck wird (Nr. 51) gesagt: „Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit anderen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig sind“. In der zweiten Hervorhebung der Privatinitiative (Nr. 55) heißt es: So tief der Staat in seiner Sorge für die Wirtschaft einzugreifen gehalten sein mag, diese Sorge „muss dergestalt sein, dass sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet“. Dazu wird (Nr. 57) von der Privatinitiative gesagt, was früher vom Privateigentum gesagt wurde: „Wo die Privatinitiative der einzelnen fehlt, herrscht politisch die Tyrannei“; auch fehle es an tausenderlei Verbrauchsgütern und Diensten, auf die der Mensch seiner leiblichen und seelischen Natur nach angewiesen ist. Von der privaten Unternehmerfunktion wird offenbar angenommen, dass durch sie eine bessere Deckung der Nachfrage erfolgt, also dem Sozialwerk der Wirtschaft, dem Dienst am Verbraucher und am Gemeinwohl in wesentlich höherem Maße entsprochen wird.

Zweimal ruft die MM das *Subsidiaritätsprinzip* an. Das eine Mal zur Begründung ihrer Eigentumslehre. Dazu wird (Nr. 117) bei der Erörterung des öffentlichen *Eigentums* gesagt: „Auch hier will dieses Prinzip unbedingt beachtet sein. Nur dann dürfen der Staat und die öffentlich-rechtlichen Gebilde den Umfang ihres Eigentums ausweiten, wenn das recht verstandene Gemeinwohl dies verlangt“; demnach liegt die Beweislast für eine solche Forderung des Gemeinwohls offenbar bei den öffentlichen Stellen, wenn sie nach Ausdehnung des öffentlichen Eigentums streben. Das andere Mal wird (Nr. 152) das Subsidiaritätsprinzip bezüglich des Vorranges der *Privatinitiative* angeführt: dass nach diesem Prinzip „die öffentliche Hand die Privatinitiative in der Weise fördern und unterstützen solle, dass sie die von ihr selbst in die Wege geleiteten Unternehmungen sobald als möglich privaten Händen zur Weiterführung überlässt“. Konnte jemand übersehen, dass in der Logik des Subsidiaritätsprinzips die unternehmerische Wirtschaft liegt, diese beiden Stellen sagen es unzweideutig.

Entwicklungshilfe erfordert „mehr und rationeller zu produzieren“

Nichts anderes als die *Unternehmerfunktion* kann gemeint sein, wenn bei der Erörterung der Hilfe für die unterentwickelten Länder in MM (Nr. 168) erklärt wird: „Der Gedanke an die Zukunft und die harte Not der Gegenwart zwingen dazu, mehr und rationeller zu produzieren“. In der zweckmäßigeren Kombination der Produktionsfaktoren zur besseren Ausnützung der Naturgüter und Arbeitskräfte besteht die Unternehmerleistung. Die in Frage stehende bessere Ausnützung nach dem Rationalprinzip ist geboten durch das Wachstum der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse im Verhältnis zu den für ihre Befriedigung *knappen Mitteln*. Wenn man heute gewohnt ist, von Wohlstandsländern oder gar von der

Überflussgesellschaft (J. K. Galbraith, *The Affluent Society* 1958, dt. Gesellschaft im Überfluss, 1959) zu sprechen, so kann das zum trügerischen Gedanken Anlass geben, als könne das *Knappheitsprinzip*, von dem die Nationalökonomie ausgeht, heute abgeschrieben werden. *Sartre* hat in seinem Marxbuch tatsächlich der Überzeugung Ausdruck gegeben, als bestehe nur noch eine Knappheit des Konsums und der Konsumenten. Nicht nur hat er vergessen, dass heute ein Drittel der Menschheit in Hunger lebt, er hat außerdem übersehen, dass in allen hochentwickelten Industrieländern eine Kapitalknappheit besteht, die immer neue Sorgen um das Fundament ihrer Wohlfahrt und die Furcht vor Rückschlägen in ihrem Konjunkturverlauf zur Folge hat.

Was sich die MM unter „*mehr und rationeller produzieren*“ vorstellt, ist ersichtlich aus ihren Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten (Nr. 163 ff.). Dort wird von der rückständigen Wirtschaftsweise der unterentwickelten Länder gesprochen. Es seien ihnen „leistungsfähigere Produktionsverfahren“ zu vermitteln. Worauf es dabei ankomme, sei die fachliche und berufliche Ausbildung, die notwendige technische Ausstattung und das dazu erforderliche Kapital. Die Unternehmerfunktion wird nicht ausdrücklich genannt. Die Wirtschaftsgeschichte vom Frühkapitalismus bis in die Gegenwart lässt keinen Zweifel darüber, dass der wirtschaftliche Aufstieg der Völker bei der Befriedigung eines wachsenden Lebens- und Kulturbedarfes hauptsächlich von drei Faktoren abhängt, von der Qualifizierung der *Arbeiterschaft*, vom *Unternehmergeist* und von der *Kapitalbildung*. Ein ethisch wertender Hinweis auf die beiden letzteren schien sich im Zusammenhang mit dem für die Entwicklungsländer unerlässlichen Produktionswachstum aufzudrängen, auch ein Tadel hinsichtlich der Fehlinvestitionen in Prestigeobjekten, die echtem Unternehmergeist widersprechen und den wirtschaftlichen Aufstieg verhindern. Beides vermisst man.

Der Unternehmergewinn als Hauptquelle der Kapitalbildung wird nicht erwähnt...

Immerhin wird der Unternehmer in MM (Nr. 81) ausdrücklich genannt, und zwar ist auf die Sozialfunktion der Unternehmerleistung, die Funktion des Unternehmers im Dienste des Gemeinwohls Bezug genommen, wenn auch nur wieder im Zusammenhang mit dem Verteilungsproblem: es gebühre ihm der *Unternehmerlohn*. „Eben diese Forderungen des volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls sind selbstverständlich auch bei der Bemessung der Anteile zu berücksichtigen, die den leitenden Männern der Unternehmen als Entgelt für ihre unternehmerische Leistung oder den Kapitalgebern als Ausschüttungen zufließen.“

Nicht erwähnt wird der *Unternehmergewinn*, weder hier noch anderswo in der kirchlichen Soziallehre. Wenn sonst nichts, hätte der Gedanke an die Entwicklungshilfe, für die die MM so nachdrücklich eintritt, ein Wort über den Unternehmergewinn als Hauptquelle der Kapitalbildung nahelegen müssen. Diese ist für den „Fortschritt der Völker“ von ausschlaggebender Bedeutung, von ihr hängt das Produktivitätswachstum der Volkswirtschaft ab, sie bestimmt die Leistungskraft auch der hochentwickelten Volkswirtschaften im Dienste des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls, im Dienste der Entwicklungshilfe. Über den Unternehmergewinn müsste auch deshalb gesprochen werden, weil in der kirchlichen Soziallehre die Sozialfunktion des Eigentums, also auch des Kapitaleigentums, erwähnt wird, welches letzteres doch zum ganz großen Teil aus Unternehmergewinn entsteht.

... die Sozialfunktion des Eigentums nur unter dem Aspekt der Verteilung gesehen

Von der *Sozialfunktion des Eigentums* spricht die MM in Nr. 30, ausführlicher in Nr. 119. Wie fast durchwegs in der christlichen Soziallehre herrscht auch bei der Erörterung dieser Sozialfunktion der Aspekt der Verteilung vor. Gewiss ist das eine Seite derselben, sie hat aber auch eine andere, nämlich der Verwendung des Eigentums zur Erfüllung des Sozialzweckes der Wirtschaft. Das ist der Gemeinwohlzweck der bestmöglichen Verwendung der Eigentumsgüter im Dienste des gesellschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls. Dieser Aspekt erhält eine besondere Akzentuierung in einer Zeit, in der ein Drittel der Menschheit nicht das Notwendigste zum Leben hat. Angesichts dieser Lage wird es nach dem obersten Grundsatz der kirchlichen Eigentumslehre, wonach die Erdengüter auf die menschenwürdige Versorgung aller hingeeordnet sind, da alle Erdengüter heute in Eigentum stehen, zur *zweiten Sozialfunktion des Eigentums*, die Eigentumsgüter so produktiv zu verwenden, dass die menschenwürdige Versorgung aller erreicht wird. Diese produktive Ausnützung aller Eigentumsgüter ist *Sache der Unternehmerfunktion*. Gewiss nicht allein der Unternehmerleistung, sondern auch der übrigen Arbeit aller Qualifikationsstufen. Gewiss ist auch durch gesellschaftliche Ordnungsfaktoren möglichst sicherzustellen, dass ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Ausmaß dieser Produktivitätsfunktion erreicht wird; zu diesen Ordnungsfaktoren gehört vor allem der Wettbewerb. Beide Seiten der Sozialfunktion des Eigentums sind engstens miteinander verbunden. Denn die menschenwürdige Versorgung aller ist ausgeschlossen, wenn nicht durch die möglichst produktive Verwendung der Eigentumsgüter der für die Verteilung verfügbare Güterfond ganz wesentlich vergrößert wird. Da die Eigentumslehre der MM die naturrechtliche Begründung der Eigentumsinstitution und die Sozialverpflichtung des Eigentums im angegebenen Sinn vertritt, ergibt sich das Recht des Privateigentums, seiner Sozialfunktion entsprechen zu können. Denn natürliche Rechte sind immer dort gegeben, wo Pflichten begründet sind. Das alles ist eine der Eigentumsinstitution immanente Logik, die noch durch keine Argumente erschüttert werden konnte. Die Schlussfolgerung kann nur lauten: Die Sozialverpflichtung des Eigentums erfordert heute mehr denn je die für ihre Erfüllung unerlässliche Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung der von dieser Sozialverpflichtung geforderten und in ihr begründeten Unternehmerfunktion. Daher kann es rechtmäßigerweise keine Mitbestimmung in der eigentlichen Unternehmerentscheidung geben, sie würde einen Eingriff in einen naturrechtlich begründeten Verpflichtungsbereich bedeuten.

Pacem in terris bestätigt das Recht der Privatautonomie als Voraussetzung unternehmerischer Wirtschaft

Die *Friedenszyklika Johannes XXIII*. *Pacem in terris* (Pt) darf nicht übergangen werden, wenn das Unternehmerbild in der katholischen Soziallehre zur Erwägung steht. Mit einer Art von Feierlichkeit wird wieder das natürliche Recht auf Privatinitiative und Privateigentum hervorgehoben. Zunächst wird (Nr. 20) gesagt: „Aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewusstsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben“. Damit wird das für die unternehmerische Wirtschaft grundlegende, in der freiheitlichen Gesellschaft gewährleistete Recht der Privatautonomie ausgesprochen. Unter Hinweis auf die schon besprochene Stelle der MM wird betont, dass durch die Wirtschaftspolitik „der Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht eingeschränkt werden darf“. Wieder wird (Nr. 21) erklärt: „Aus der Natur des Menschen leitet sich das Recht auf Privateigentum, und zwar auch an Produktivgütern her“. Kurz wird dann (Nr. 22) bemerkt, dass „das Recht auf Eigentum auch eine soziale Funktion einschließt“, ohne dass Näheres darüber gesagt würde.

Populorum Progressio fordert erhöhte Produktivität im Dienste des weltweiten Gemeinwohls

Erst in der Fortschrittsenzyklika *Progressio populorum* 1967 (Pp) wird hinsichtlich der Sozialfunktion des Eigentums ganz unmissverständlich die Sicht über den bloßen Verteilungsaspekt hinaus auf den Produktivitätsaspekt eröffnet. Die Enzyklika löste in Unternehmerkreisen weithin Beunruhigung aus, zumal rasch linksideologische Deutungen einsetzten, die sich an einige von der Enzyklika gebrauchte Wendungen hielten, um ihre Nähe zur Doktrin des Marxismus zu erweisen, so an die Bemerkungen über das Profitmotiv, den Wettbewerb, den Kapitalismus, den finanzkapitalistischen Internationalismus, die Wirtschaftsplanung, das Privateigentum und die Enteignung. Nichts davon war jedoch neu, alles stand schon in früheren Enzykliken. Es diente jetzt der Kritik der Verhältnisse in den Entwicklungsländern. Tatsächlich lässt sich zeigen, dass die Enzyklika *eine Wende der christlichen Soziallehre geradezu in entgegengesetzter Richtung* zu der linksideologischen Interpretation bedeutet. Erstens heißt es, die soziale Frage ist heute weltweit geworden (Nr. 3), das gesamtgesellschaftliche Gemeinwohl tritt damit in den Mittelpunkt der christlichen Soziallehre und Sozialarbeit (Nr. 76); „Entwicklung wird der neue Name für Frieden“ (Nr. 87). Zweitens erfährt die Eigentumslehre der Kirche eine neue Perspektive durch die Ausweitung der mit dem Eigentum verbundenen Sozialverpflichtung und Sozialfunktion auf die konkreten, mit der weltweiten sozialen Frage gegebenen Erfordernisse; darauf zielt die aufsehenerregend scharfe Akzentuierung der Bestimmung der Erdengüter: dass „das Privateigentum nie ein unbedingtes und uneingeschränktes Recht ist“ (Nr. 23); denn wenn nach der Heiligen Schrift die Erde dazu da sei, jedem die Mittel für seine Existenz und seinen Fortschritt zu geben, „dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat“ (Nr. 22) und es ist (Nr. 48) „eine schwere Verpflichtung der hochentwickelten Länder, den aufstrebenden Völkern zu helfen“, wie es schon die ausdrückliche Weisung des II. Vatikanums sei (Pastoralkonstitution 86). Drittens ist in der Pp nicht nur an einen Verteilungssolidarismus gedacht, sondern auch an einen Leistungssolidarismus; denn um dem notleidenden Drittel der Erdbevölkerung ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, erklärt Pp, müsse jedes Volk „mehr und besser produzieren“, und zwar in Sorge für seine Angehörigen wie zum Zweck „der solidarischen Entwicklung der Menschheit“ (Nr. 48). „Mehr und besser produzieren“ setzt Unternehmerleistung voraus, in dem Ausmaß, als heute im Interesse des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls produktivste Ausnützung der Eigentumsüter erforderlich ist, setzt sie unbehinderte Unternehmerleistung voraus. Ist auch der Unternehmer nicht ausdrücklich genannt, die ihm wesenseigene Funktion findet ihren unmissverständlichen Ausdruck.

Zu beachten ist die Bemerkung (Pp Nr. 22), dass „alle anderen Rechte ihm (nämlich dem in der Bestimmung der Erdengüter gelegenen Imperativ) untergeordnet sind und seine Verwirklichung nicht erschweren dürfen“, also auch nicht die für die Erfüllung dieses Imperativs unerlässliche Unternehmerleistung, eine Bemerkung, die für die Mitbestimmungsdiskussion wegweisend sein müsste. Mit der Forderung, „mehr und besser zu produzieren“ ist die allzulange übergangene Tatsache zugegeben, dass *mit den besten Verteilungsprinzipien allein die soziale Frage nicht zu lösen* ist. Die Voraussetzung für ein die Arbeitnehmerschaft befriedigendes Einkommen einschließlich des für die soziale Sicherheit Erforderlichen bildet die auf Grund von Unternehmerleistung, Kapitaleinsatz und qualifizierter Arbeit erzielte hohe volkswirtschaftliche Produktivität.

Die Pastoralkonstitution des Konzils bejaht den wirtschaftlichen Fortschritt, doch vom Unternehmer spricht sie nicht

Vom II. *Vatikanum* musste man hoffen, dass neben dem Arbeitgeber auch der Unternehmer aufscheinen werde. Es ist nicht der Fall. In seiner Pastoralkonstitution (Pk, *Gaudium et Spes*) befasste sich das Konzil in einem *eigenen Kapitel mit dem Wirtschaftsleben*. Ein Abschnitt (Nr. 64) handelt vom wirtschaftlichen Fortschritt. Darin heißt es, das Bemühen um vermehrte Erzeugung von landwirtschaftlichen und industriellen Gütern erscheine heute mehr als je gerechtfertigt; der technische Fortschritt und die Bereitschaft, neue Unternehmen ins Leben zu rufen und bestehende zu erweitern, die Entwicklung neuer Produktionsverfahren wie alles, was zu diesem Fortschritt beiträgt, verdiene gefördert zu werden. Gleich kommt aber das „*aber*“, nämlich die fundamentale Zweckbestimmung dieses Produktionsprozesses bestehe nicht in der vermehrten Produktion als solcher, noch in der Erzielung von Gewinn oder Ausübung von Macht, sondern im Dienst am Menschen. Als ob in der geordneten Marktwirtschaft überhaupt vermehrte Produktion um ihrer selbst willen auf längere Zeit möglich wäre. Nicht einmal der Butterberg und das Milchmeer, woran verschiedene Volkswirtschaften heute leiden, werden um ihrer selbst willen produziert, sondern mit der Hoffnung auf einen Markt. Natürlich ist auch die Erzielung von Gewinn nicht die fundamentale Zweckbestimmung der Wirtschaft, ist jedoch ganz sicher im Sozialzweck der Wirtschaft, nämlich dem Gemeinwohl gelegen, wie schon die Frühscholastik gewusst hat, zumal der Unternehmer mit Gewinnen bestehende Arbeitsplätze sichern, neue Arbeitsplätze schaffen, sich auf „die Entwicklung neuer Produktionsverfahren“ (Pk Nr. 64) einlassen kann, also die Ausübung der eigentlichen Unternehmerfunktion der produktiveren Faktorkombination möglich wird.

Vom Unternehmer und der Unternehmerfunktion wird aber auch in dieser Nr. 64 der Pastoralkonstitution nicht gesprochen. Warum? Eine plausible Erklärung gab der österreichische Bischof Stefan László auf einer Studientagung, auf der ich auch über den Unternehmer zu sprechen hatte. Er erzählte von der lebhaften Diskussion über die Fassung des in Frage stehenden Konzilstextes, die schließlich zur Übergehung des Unternehmers führte. Auf dem Heimweg nach einer Sitzung über den Gegenstand fragte er den inzwischen verstorbenen Bischof Manuel Larrain Errázuriz von Telca (Chile), warum er so unnachgiebig gegen die Nennung des Unternehmers Stellung genommen habe. Dieser erwiderte, er hätte nicht gewagt, nach Hause zu gehen, wenn der Text anders ausgefallen wäre, weil die sozialen Verhältnisse sehr bedrückend seien und der Unternehmer mit dem Kapitalisten im Sinne der düstersten ideologischen Färbung dieses Begriffes identifiziert werde. Vielleicht müsste man aber dazu sagen, dass ein solches Missverständnis doch auch zu Lasten der katholischen Soziallehre, auch der kirchlichen, geht, weil darin die Unternehmerfunktion in ihrer Bedeutung für die Schaffung der zur Lösung der Sozialproblematik notwendigen Voraussetzungen zu wenig sichtbar wird.

Nicht verkannt seien natürlich die wirtschaftlichen und sozialen *Misstände in Südamerika*, die von der *Populorum progressio* gegeißelt werden. Andererseits hat man doch den Eindruck, wenn heute gelegentlich dort von kirchlicher Seite Erklärungen erfolgen, die Löhne müssten doppelt so hoch sein, um der sozialen Gerechtigkeit zu entsprechen, dass solche Erklärungen eigentlich eine Selbstanklage der dortigen Kirche sind, die hundert Jahre lang versäumt hat, darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer geschaffen wurden. Dazu gehörte eine Änderung der Agrarverfassung, eine sorgsam vorgehende, von langer Hand vorzubereitende Industrialisierung, also Unternehmiergeist, Kapitalbildung, frühzeitige Bekämpfung des Analphabetentums. Wurde das versäumt, so kann nicht über Nacht das Lohnniveau um 100 Prozent erhöht werden. Mindestens vor der Jahrhundertwende, nach Erscheinen der Rn hätte eine zielstrebige und sachkundige Arbeit einsetzen müssen. Freilich müssen wir wieder fragen: Dürfen wir heute wirklich solche Vorwürfe machen, da die Nationalökonomie selbst damals den Unternehmer

nicht wirklich kannte, nicht zu reden von einer Vollbeschäftigungstheorie, noch weniger einer Wachstumstheorie, für die heute erst Ansätze bestehen.

Ermutigende Rede Pauls VI. an die christlichen Unternehmer Italiens

Ist auch im Text selbst der Pastoralconstitution des II. Vatikanums der Unternehmer nicht erwähnt, so doch in der *Rede Pauls VI. an die Vereinigung christlicher Unternehmer*, die in der Anmerkung zu dem über die Mitbestimmung handelnden Abschnitt (Nr. 68) erwähnt wird (Ansprache vom 18. 6. 1964). Der Rede kommt eine Bedeutung aus zwei Gründen zu. Erstens weil das Konzil sie sich zu eigen macht, wenn auch nur durch Erwähnung in einer Fußnote neben den großen Sozialzyklen; zweitens weil sie in der Anmerkung zu dem Abschnitt über die Mitbestimmung angeführt wird.

In einer von der höchsten kirchlichen Autorität nie früher gehörten *Würdigung der Unternehmerleistung* führt der Papst aus: „Es erfüllt Uns eine Hochachtung Euch gegenüber als das, was Ihr seid: die Manager (operatori), wie man heute sagt; Ihr seid Unternehmer, Unternehmensleiter, die Erzeuger von Reichtum, die Organisatoren moderner Unternehmungen, sei es in Industrie, Landwirtschaft, Handel, Dienstleistungsbranchen; Ihr seid die Generatoren von Arbeit, Bürostellen, von Berufsbildungsmöglichkeiten mit der Folge von Beschäftigung und Brot für eine enorme Menge von Arbeitern und Mitarbeitern; durch all das seid Ihr Umbildner (transformatori) der Gesellschaft vermittels der Anwendung der Wirkkräfte, die die Wissenschaft, die Technik, die industriellen und verwaltungsdienstlichen Organisationsmöglichkeiten den modernen Menschen zur Verfügung stellen. Mit den Lehrern und den Ärzten gehört Ihr zu den vorrangigsten Transformatoren der Gesellschaft, zu jenen, die den hauptsächlichsten Einfluss auf die menschlichen Lebensbedingungen ausüben und die dafür neue und ungeahnte Entwicklungen eröffnen. Wie immer man über Euch urteilen mag, man muss Eure Tüchtigkeit, Euren Einfluss, Eure Unentbehrlichkeit anerkennen. Eure Funktion ist notwendig für eine Gesellschaft, die ihre Vitalität, ihre Größe, ihre Zukunftserwartung (ambizione) auf die Beherrschung der Natur aufbaut“. Nach weiteren rühmenden Worten über das Unternehmertum betont der Papst: „Dieses Unser Zeugnis soll die Haltung der Kirche gegenüber der modernen Welt bekunden: eine Haltung der Achtung, des Verstehens, der Bewunderung, der Freundschaft.“

Die Rede scheint am Pioniertyp des Unternehmers orientiert. Sein Erfolg wird gepriesen. Wäre nicht auch ein Wort zur eigentlichen ethischen Würdigung der Unternehmerleistung angezeigt gewesen, und zwar unter Bezugnahme auf ihre Sozialfunktion, nämlich ihre Leistung für das Gemeinwohl, da doch die vom Papst erwähnten Erfolge der Unternehmertätigkeit klarerweise im Interesse des Gemeinwohls gelegen sind? Nicht dass man erwarten könnte, der Papst sollte auf die Details der Unternehmerleistung eingehen. Doch möchte man, wenn er über den Unternehmer in der heutigen Wirtschaft spricht, aus dem Ton seiner Ausführungen entnehmen, dass er über die mit der Unternehmerfunktion verbundene Verantwortung, das Entscheidungsrisiko, den Wettbewerbsdruck, Bescheid weiß. Tatsächlich schließt sich der in Frage stehenden Rede des Papstes der Preisung des Unternehmertums gleich das „Aber“ an, nämlich die Sicht auf den Unternehmer als Arbeitgeber.

III. DER SOZIALE ASPEKT DES UNTERNEHMERBILDES IN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Des Papstes Rede zweiter Teil - das „Aber“

Der zweite Teil der Ansprache an die christlichen Unternehmer und Unternehmensleiter zeigt, wie sehr für die katholische Soziallehre der Akzent auf dem sozialen Aspekt in der Unternehmerfrage vor dem ökonomischen liegt. Der Papst beginnt mit der den Angesprochenen sicher nicht geringe Verlegenheit bereitenden Bemerkung: „Den Ausdruck christlich in die Formel einzuschalten, die Eure Tätigkeit definiert, ist nicht so einfachhin möglich; das ganze ideologische System, das Euch trägt, gerät dadurch in Schwierigkeit (entra in sofferenza).“ Weil die in der Lehre der Kirche gelegenen Kräfte bei der Gestaltung der modernen Arbeitsorganisation nicht zur Wirksamkeit kommen, sind Ungleichgewicht und Unruhe die Folge mit „jenem sonderbaren Ergebnis Eures Mühens, nämlich der Abneigung, wie Wir sagen möchten, die sich gegen Euch erhebt, gerade von jenen, denen Ihr Eure neuen Arbeitsangebote gemacht habt“. Der Papst fragt: „Sagt man nicht von Euch, dass Ihr Kapitalisten und die einzig Schuldigen seid?“. Er kommt zum Schlusse: „Es muss etwas grundlegend Fehlerhaftes, radikal Ungenügendes im System selbst sein, das zur Ursache solcher sozialer Reaktionen wird.“ Er fährt fort: „Es ist wahr, dass jene vielen, die vom Kapitalismus in Begriffen reden, die im vorigen Jahrhundert Geltung hatten, beweisen, dass sie hinter der Wirklichkeit der Dinge zurückgeblieben sind.“ Tatsache sei aber, dass „das wirtschaftlich-soziale System, das der Manchesterliberalismus geschaffen hat und das noch immer fortbesteht in der Idee des einseitigen Produktionsmittelbesitzes und der sich nach dem vorwiegend privaten Gewinn richtenden Wirtschaft, nicht das Vollkommene, nicht der Friede und nicht die Gerechtigkeit ist, wenn es die Menschen noch immer in unüberbrückbar gegensätzliche Klassen teilt und die Gesellschaft durch tiefe, sie zerreiße und quälende Zwistigkeiten kennzeichnet, die kaum im Zaum gehalten werden durch die Rechtsordnung (legalità) und durch den augenblicklichen Waffenstillstand nach Art eines Vergleiches in dem systematischen und unerbittlichen Kampf, der sonst zur Überwältigung (soprafazione) einer Klasse durch die andere führen müsste“. Anschließend spricht der Papst von der Notwendigkeit des religiösen Faktors (coefficiente religioso), „um den menschlichen Beziehungen, die mit der industriellen Organisation einhergehen, eine bessere Lösung zu geben“ ; dies nicht mit dem Ziele, ein paternalistisches oder utilitaristisches Korrektiv einzuschalten, um einer Empörung der Arbeiterklasse entgegenzuwirken, sondern „den grundlegenden Mangel des Systems aufzudecken, das die aus der Industriewirtschaft sich ergebenden menschlichen Beziehungen als rein ökonomische und sich automatisch regulierende verstehen will, und klarzumachen, welche anderen Beziehungen die genannten mangelhaften integrieren, ja neu gestalten müssen gemäß der aus dem Lichte des Christentums sich ergebenden Sicht: Zuerst der Mensch, dann das übrige“. Was das Christentum fordere, sei die Überwindung des Egoismus, welcher der sich selbst zur Norm erhebenden Wirtschaft eigen ist und die Wiederherstellung der Ordnung der Werte, wonach die Wirtschaft einen unverzichtbaren Dienst an der Menschheit darstelle. Er wisse, sagt der Papst, welche Hindernisse sich „der Erarbeitung einer neuen, auf die christliche Idee des Lebens begründeten Gesellschaftslehre und einer von dieser Idee geleiteten wirksamen Neuordnung der wirtschaftlichen Strukturen entgegenstellen“. Es seien bereits Entwicklungslinien in dieser Richtung in der modernen Gesellschaft sichtbar, nämlich in der Richtung auf das Gemeinwohl. Erforderlich sei die Überwindung des Interessenpartikularismus sowie die Überwindung der heute das Kapital in Gegensatz zur Arbeit bringenden Mentalität.

Einseitige Zuordnung von Macht und Egoismus auf die Unternehmerseite

Das Bestehen von Mängeln in der heutigen Volkswirtschaft, wie sie der Papst rügt, dürfte kaum bestritten werden. Ebenso unbestritten dürfte aber auch sein, dass in der verbandspluralistischen Gesellschaft sich der Egoismus nicht nur aufseite der Unternehmer findet. Und wenn von dem die heutige Gesellschaft kennzeichnenden „*unerbittlichen Kampf*“ gesprochen wird, dürfte wieder unbestritten sein, dass Macht in diesem Kampf nicht nur der Unternehmerseite zur Verfügung steht, dass sich vielmehr auch Organisationsmacht aufseite der Arbeitnehmerschaft findet, die hinter der ersteren an Gewicht sicher nicht zurückbleibt. Der dringend zu wünschenden Neuordnung, von der der Papst spricht, scheint nur gedient zu sein, wenn man die Interessendynamik und die Machtdynamik der heutigen Gesellschaft in ihrer vollen Wirklichkeit sieht und nach der einen Seite ebenso den Appell zur Einsicht und zur Friedensbereitschaft richtet wie nach der anderen. Tatsächlich steht der scharfen Wendung, in der der Papst über die unüberbrückbar gegensätzliche, zerreißende Klassenspaltung der heutigen (der Papst spricht von der hochindustrialisierten) Gesellschaft spricht, die Bemerkung Johannes' XXIII. (MM 97) gegenüber, wonach auf Grund der Gesamtarbeitsverträge zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden die ersteren „die Arbeiter nicht mehr in den Klassenkampf treiben, sondern sie zu sozialer Partnerschaft anleiten“. Auch müsste die Interessenlage realistisch in dem Sinn gesehen werden, dass, solange die Menschen sind wie sie sind, Interessengegensätze in der unternehmerischen Wirtschaft schlechthin unvermeidlich sind. Nicht nur bilden sie einen Motor des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, sie werden auch bestehen, wenn einmal die Arbeiterschaft durch eigentumspolitische Maßnahmen am Produktionsvermögen beteiligt sein wird, dies allerdings nur so lange, als die freiheitliche Wirtschaft auf Grund von Privateigentum und Privatinitiative besteht.

Ohne Verantwortung aller für das Gemeinwohl kein Ausgleich von Gruppeninteressen möglich

Die Grundlage der neuen Ordnung im Sinne dessen, was das Christentum, wie der Papst sagt, fordere, wird sein müssen, dass erstens Formen der Beilegung der Interessengegensätze entwickelt werden, die den humanen Werten, der Vollerkenntnis der Menschenwürde entsprechen, zweitens, dass sich die Interessengruppen bei ihren Ansprüchen an die Gemeinwohlnorm gebunden sehen. Drittens, dass man nicht erwartet, dass die interessenegoistischen Verbände sich selbst aus der interessenpolitischen Dynamik lösen können; dazu ist eine politische Entscheidung notwendig über das, was der Papst „*das grundlegend Fehlerhafte im System*“ bezeichnet. Im Egoismus sieht er die Wurzel des Übels, während in der Ordnung der Werte das Gemeinwohl als Norm zu gelten hat. Tatsächlich ist in der freiheitlichen Gesellschaft die Freiheit der Bildung der Interessenverbände sowie die Aktionsfreiheit dieser Verbände institutionalisiert. Nicht institutionalisiert ist die mit dieser Freiheit zu innerst verbundene Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl. Sie zu institutionalisieren, würde ein Gremium erforderlich sein mit paritätischer Vertretung aller Interessengruppen der Volkswirtschaft, in dem vor allem und zu allererst der Ausgleich der gegeneinander stehenden Gruppeninteressen mit dem Blick auf den Gemeinwohlimperativ zu erfolgen hätte, das außerdem eine beratende Funktion gegenüber der Volksvertretung und der Regierung in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen hätte. Versuche solcher Art bestehen in verschiedenen Ländern. Immer war eine Institution zum Ausgleich der Gruppeninteressen im Sinne der Gemeinwohlnorm eine Lieblingsidee der christlichen Sozialreform. Kein anderer als *J. M. Keynes* hat, ohne sich in Details zu ergehen, in der Erarbeitung einer die Gemeinwohlverantwortung der gesellschaftlichen Gruppen sichernden Ordnung „vielleicht die Hauptaufgabe der Ökonomen“

und „die gleichzeitige Aufgabe der Staatslehre“ in der dem Laissez faire folgenden Epoche (J. M. Keynes, *The End of Laissez-faire*, 1926, 40) gesehen.

Der Papst legt den Akzent auf die menschlichen Beziehungen. Im Lichte des Christentums hätten an die Steile der heute herrschenden und in den Klassenkampf mündenden zwischenmenschlichen Beziehungen im Wirtschaftsbereich andere nach dem Prinzip zu treten: „*Zuerst der Mensch dann das übrige*“. Selbstverständlich muss man annehmen, dass der Papst mit dem dem Menschen zugewiesenen Rang nicht nur an den Arbeitnehmer denkt, sondern auch an den Unternehmer. Wo ist nach diesem Prinzip im Sinne der Papstrede die Lösung des Sozialproblems der Industriegesellschaft zu suchen? Man erinnere sich, dass die Rede des Papstes in der Nr. 68 der Pastoralconstitution erwähnt wird. Dieser Abschnitt handelt von der Mitbestimmung. Darum muss überraschen, dass er die Mitbestimmung überhaupt nicht erwähnt, und zwar um so mehr überraschen nach der Schärfe seiner Äußerung über „das radikal Ungenügende“ des industriellen Wirtschafts- und Sozialsystems.

Welche Art von Mitbestimmung meinte das Konzil? Die Antwort liegt in den Anmerkungen

Damit stellt sich die Frage, auf *welche Art von Mitbestimmung* die viel diskutierte Nr. 68 der Pastoralconstitution abzielt. Da der Text selbst nichts Eindeutiges darüber sagt, wird zu seiner richtigen Ausdeutung die Anmerkung heranzuziehen sein, die zur Erläuterung angefügt ist (in der lateinischen Ausgabe Anmerkung 7 des Kapitels über das wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben). In der MM, die in der Anmerkung zuerst erwähnt ist, wird (Nr. 92) nach dem Hinweis auf die Wahrung „einer wirksamen Einheitlichkeit der Leitung des Unternehmens“ gesagt, „daraus folgt keineswegs, dass, wer Tag für Tag in ihm arbeitet, als bloßer Untertan zu betrachten ist, dazu bestimmt, stummer Befehlsempfänger zu sein ohne das Recht, eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen“. Als Gegenstand der Mitsprache wird genannt die Zuweisung des Arbeitsplatzes und die Gestaltung der Arbeitsweise. Ganz unzweifelhaft ist damit als Ort der Mitbestimmung der Betrieb gesehen, nicht die Unternehmensführung. In den weiteren aus MM angeführten Stellen (Nr. 29 - 33) wird aus Qua (Nr. 64 und 65) angeführt, dass das Lohnverhältnis nicht seiner Natur nach ungerecht sei, aber eine Auflockerung des Arbeitsvertrages durch Mitbesitz, Mitverwaltung oder irgend einer Art von Gewinnbeteiligung zu empfehlen sei. In den aus MM erwähnten Nr. 105 - 110 werden die schon erwähnten Grundsätze über die Privateigentumsinstitution und das Recht auf Privatinitiative erwähnt, wech letzteres gegenstandslos wäre, wollte man dem Menschen nicht zugleich auch die Möglichkeit einräumen, die für die Ausübung dieses Rechtes „notwendigen Mittel selbst zu bestimmen und anzuwenden“. Ausdrücklich wird in der Anmerkung 7 dazu noch festgestellt, dass der im Text verwendete Ausdruck *curatio* der Enzyklika *Quadragesimo anno* (Nr. 65) entnommen ist. (Abgelehnt wurden die in den Diskussionen des Konzils gebrauchten Ausdrücke *administratio* und *negotia* als Gegenstand der Mitbestimmung, offenbar weil beide Ausdrücke die Mitbestimmung in der Geschäftsführung hätten nahelegen können.) Die Anmerkung 7 sagt außerdem, „für die Entwicklung dieses Problemkreises“ sei die *Ansprache Pius XII. vom 3. Juni 1950* zu vergleichen. In dieser Ansprache wird gesagt, wer in den Industrieländern der Meinung wäre, es ginge heute wie vor einem Jahrhundert immer noch darum, für den Arbeiter neben der rechtlichen auch die tatsächliche Freiheit zu sichern, „der bewiese damit nur, wie weit er hinter der Entwicklung zurück ist“. Diese Entwicklung sei gekennzeichnet durch die Sozialpolitik und das Arbeitsrecht und „dementsprechend durch die Unterwerfung des Privateigentums von Produktionsmitteln unter rechtliche Bindungen zugunsten der Arbeiterschaft“. Mit Nachdruck bemerkt dann Pius XII., „welche grundlegende Bedeutung dem Recht auf Eigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlussfreudigkeit zu

selbständigem Handeln zu wecken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben"; die Stellung des Privateigentums sei bedroht durch sozialistisches Denken; dann setzt Pius XII. fort: „Eine ähnliche Gefahr droht nicht minder dann, wenn man für die Lohnempfänger eines Betriebes das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung fordert", besonders wenn an die Ausübung eines solchen Rechtes unter maßgeblichem Einfluss von Organisationen gedacht sei, die „außerhalb des Betriebes stehen". Man beachte: Zur Erklärung der von der Pastoralkonstitution erörterten Mitbestimmung wird eine so entschiedene päpstliche Stellungnahme gegenüber der wirtschaftlichen Mitbestimmung angeführt.

Keine wirtschaftliche Mitbestimmung

Bemüht man sich demnach, den Sinn des Abschnittes Nr. 68 über die Mitbestimmung nach der in der Anmerkung dazu angeführten päpstlichen Kundgebungen zu ermitteln, ist *keine Möglichkeit zu sehen, diesen Abschnitt zugunsten der wirtschaftlichen Mitbestimmung* im Sinne einer Beteiligung an den Entscheidungen der Unternehmensleitung zu interpretieren. (Zur Frage der Interpretation von Nr. 68 der Pk vgl. J. Messner, Mitbestimmung und Mitentscheidung der unselbständig Erwerbstätigen, in: *Oeconomia Humana*, Wirtschaft u. Gesellschaft auf dem II. Vatikanischen Konzil, Verlag J. P. Bachem, Köln, 1968.)

Auch bei Johannes XXIII.: Mitverantwortung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene

Im Vorangehenden wurde die Nr. 68 der Pk hinsichtlich ihrer Stellungnahme zur Mitbestimmungsfrage als Bestandteil des sozialen Aspektes des Unternehmerbildes geprüft. Noch einmal müssen wir die Sozialenzykliken aufblättern, um zu sehen, was der soziale Aspekt des Unternehmerbildes der kirchlichen Soziallehre genauerhin ist. In seiner *Sozialenzyklika führt Johannes XXIII.* (MM Nr. 82) dazu aus: Nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages müsse den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, sondern der ganze Wirtschaftsvollzug. „In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, dass, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen und durch Arbeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gelangen." Später (Nr. 91) sagt Johannes XXIII., wie seine Vorgänger sei auch er der Meinung, dass die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern. Für diese aktive Beteiligung gebe es keine allgemeinen Modelle, auch können sie sich innerhalb des Unternehmens rasch und grundlegend ändern. Wie schon vorhin erwähnt, fährt Johannes XXIII. (Nr. 92) fort: Die Mitverantwortung des Arbeiters müsse angesprochen werden, da der Arbeitnehmer nicht nur Befehlsempfänger sei „ohne das Recht eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen". Johannes XXIII. denkt daher an mehr Rechte am *Arbeitsplatz*, nicht an solche hinsichtlich der Unternehmensleitung, zumal er ausdrücklich hervorhebt: „Ein Unternehmen, das der Würde des Menschen gerecht werden will, muss zweifellos die wirksame Einheitlichkeit der Leitung wahren". Unzweideutigerweise wird demnach von der MM der Ort der *Mitverantwortung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer auf der Betriebsebene* gesehen.

In seiner *Friedensenzyklika erwähnt Johannes XXIII.* als Zeichen der Zeit den wirtschaftlich-sozialen Aufstieg der Arbeiterklassen: „Die Arbeiter sind in der ganzen Welt heute besonders darauf bedacht, nie nur als Sache ohne Verstand und Freiheit gewertet zu werden, die andere ausbeuten" (Pt Nr. 40). Später, wo er von der Tätigkeit des Staates spricht, erwähnt er (Nr. 64) neben wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben, der Staat habe Sorge

zu tragen, „dass die Arbeiter sich in den Wirtschaftsunternehmen als verantwortliche Schöpfer der erbrachten Güter und Leistungen fühlen dürfen“. Damit wird ein Grundbegriff der Anthropologie berührt: dass der Mensch schöpferisches Wesen ist und schöpferische Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil seiner Lebenserfüllung ist. Sich *mitschöpferisch verantwortlich* zu wissen ist für den Arbeitnehmer das, was ich auch den *Kultursinn der Arbeit* zu nennen pflege. Das hat nichts mit dem Kulturbegriff in dem engen Sinn zu tun, als wäre, wie man schon gemeint hat, dieser Kultursinn zum Beispiel für den Beamten im staatlichen Verwaltungsbereich gegeben. Diesen Kultursinn darauf zu beschränken wäre ein Missverständnis. Im Bereich des industriellen oder gewerblichen Unternehmens sind es die vielen Möglichkeiten, in denen die Arbeitnehmer einzeln oder besonders in Gruppen in dem ihnen überschaubaren Bereich des Betriebes auf Grund ihrer Erfahrungen und Einsichten zur produktiveren Gestaltung des Arbeitsprozesses schöpferisch beitragen und so in ihrem Arbeitsleben zur Persönlichkeitsentfaltung kommen können.

Das Anliegen des Konzils: Persönlichkeitsentfaltung zur „Rettung der Person“

Diese in der Sozialanthropologie und Sozialpsychologie heute gebräuchliche Verwendung des Begriffes der *Persönlichkeitsentfaltung*, die dem Arbeitnehmer durch seine Mitgestaltung des betrieblichen Arbeitsprozesses ermöglicht werden soll, steht im Mittelpunkt der Arbeitsethik der *Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils*. „Es geht um die Rettung der Person“, heißt es in der Einführung und dann wird gleich gesagt (Nr. 9), die Arbeitnehmer wollen nicht nur das zum Lebensunterhalt Notwendige erwerben, sondern „durch ihre Arbeit auch ihre Persönlichkeitswerte entfalten“. Im Kapitel über das wirtschaftlich-soziale Leben (Nr. 67) wird der Gedanke wieder aufgegriffen: „Der arbeitende Mensch sollte in seiner Arbeit selbst Gelegenheit haben zur Entwicklung seiner Anlagen und Entfaltung seiner Personwerte. In dem vieldiskutierten Abschnitt über die Mitbestimmung (Nr. 68) heißt es: „Unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werkleitung sollte man die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen“. Die genaue Analyse ergab, wie wir sahen, dass dabei nicht die wirtschaftliche Mitbestimmung in der Unternehmensführung gemeint ist.

Vorrangstellung der Arbeit nicht nur auf Arbeitnehmer beschränken

Eine kurze Bemerkung scheint noch erforderlich über das vielerwähnte, von dem Konzil stark hervorgehobene Prinzip (Nr. 67) der Vorrangstellung der Arbeit: „Die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewerben geleistete Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art“. Die Rangstellung der Arbeit findet heute ihren sehr konkreten Ausdruck zunächst darin, dass die Vollbeschäftigung das erste Ziel der Wirtschaftspolitik geworden ist. Dies ist so sehr der Fall, dass die Vollbeschäftigungspolitik geradezu ein Politikum allerersten Ranges ist in dem Sinne, dass Regierung und Parteien von den Wählern vor allem danach beurteilt werden, wie sie dieses Ziel in ihrer Programmatik einstufen bzw. was sie in ihrer Regierungspolitik darin erreichen.

Gedacht ist vom Konzil bei der Hervorhebung der Rangstellung der Arbeit zunächst an das Unternehmen. Zur Begründung wird angeführt, dass „die Arbeit unmittelbarer Ausfluss der menschlichen Person ist“. Das Konzil bezieht unter diese Arbeit auch die Unternehmerleistung ein. Zu oft wird die Stelle nur für die Arbeitnehmer beansprucht. Tatsächlich wird von der Personwürde der Arbeit gesprochen, „gleichviel ob selbständig ausgeübt oder im Lohnarbeitsverhältnis“. Der Arbeit aller im Unternehmen Beteiligten

kommt der gleiche „Vorrang vor allen anderen Faktoren des Wirtschaftslebens“ zu, der Unternehmerarbeit der gleiche wie der aller Mitarbeiter. In der Zusammenarbeit aller verwirklicht sich *das Unternehmen als Sozialgebilde* zur Erstellung von Waren oder Diensten für den Markt. Die Zusammenarbeit zu diesem Zweck erfordert, wie es in der Nr. 68 der Pk heißt, „besondere Funktionen der einzelnen“. Der *gemeinsame Nenner dieser verschiedenen Funktionen* ist, vom Wesenszweck des Unternehmens her gesehen, *die Unternehmerfunktion*. Der vom Unternehmenszweck indizierte Ort des Einsatzes der Unternehmerfunktion ist überall dort, wo der Produktionsprozess produktiver gestaltet werden kann. Das ist der ganze Bereich des Unternehmens. Je allseitiger und intensiver die Unternehmerfunktion wirksam wird, um so höher wird der Ertrag für alle am Unternehmen Beteiligten sein, um so größer sein Ertrag für die Wirtschaft im ganzen, also für das Gemeinwohl. Dem Wesen der Unternehmung nach ist die Unternehmerfunktion keineswegs auf die Unternehmensleitung beschränkt, vielmehr ist ihr Ort überall dort, wo etwas für die Produktivitätsleistung des Unternehmens zu gewinnen ist, also auf Betriebsebene, auf der Ebene des Betriebsingenieurs, der Marktanalyse und natürlich der Unternehmensleitung. Daraus ergibt sich ein Konzept *sozialpartnerschaftlicher Unternehmerinitiative*, fußend auf dem einzelwirtschaftlichen und dem volkswirtschaftlichen Zweck der Unternehmung.

Unternehmerische Sozialpartnerschaft heißt Einbeziehung aller in den schöpferischen Leistungsorganismus des Unternehmens

Die unternehmerische Wirtschaft und die Unternehmerfunktion so zu sehen, hat nichts mit Wirtschaftsdemokratie zu tun, genau das Gegenteil ist angezielt. Mit Wirtschaftsdemokratie will man Mitbestimmung in der Geschäftsführung des Unternehmens erreichen. Die allseitige Beteiligung aller an der Unternehmerinitiative durch Mitwirkung an der produktiveren Gestaltung des Produktionsprozesses soll alles, was an Leistungsreserven aufgerufen werden kann, zum Einsatz bringen im Leistungsorganismus, den das Unternehmen darstellt. Dadurch soll sich der Arbeitnehmer auf allen Leistungsstufen „als verantwortlicher Schöpfer der erbrachten Güter und Leistungen“ (Pt Nr. 64) fühlen, durch aktive Teilnahme am Unternehmen „zur Entfaltung der Persönlichkeit“ (MM 82, 91, 92) kommen, „die Entfaltung seiner Personwerte“ (Pk Nr. 67) erleben, außerdem auf die Steigerung des Unternehmensertrages und damit auf eine leistungsbezogene Ertragsbeteiligung abzielen können. Außerdem würde er auf Grund seiner Unternehmerinitiative zugleich das Bewusstsein haben können, im Dienste der volkswirtschaftlichen Produktivität und des Gemeinwohls im ganzen zu arbeiten. Er würde sich in Status und Funktion einer sozialen Rolle sehen können, die ihn der Entfremdung in seiner Gesellschaft voll und ganz überheben würde.

Vielleicht kommt die Mitbestimmungsdiskussion deshalb zu keinem Ende, weil man zu sehr von verfestigten Positionen aus argumentiert. Aufseite der Arbeitnehmerschaft ist das Denken seit Generationen auf die Überzeugung hin geschult worden, dass das „grundlegend Fehlerhafte“ der Wirtschafts- und Sozialordnung der freien Gesellschaft in der Eigentumsinstitution und in einer darauf begründeten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Vormachtstellung bestehe, der zufolge sich der Arbeitnehmer als Ausgebeuteter, jedenfalls als „Wirtschaftsbürger“ zweiter Klasse sehen müsse. Die Verketzerung des Eigentums beeinflusste über die Arbeitnehmerschaft hinaus das Denken, auch im katholischen Bereich, mit der Folge, dass weithin alles, was gegen das Privateigentum und gegen das Unternehmertum geschah und geschieht, als schlechthin sozial galt und gilt. Die Reaktion aufseite des Unternehmertums war, nicht überraschenderweise, ein Denken, das sich gegen die ideelle und faktische Aushöhlung der Eigentumsinstitution wendete und in der wirtschaftlichen Mitbestimmung eine neue Form der sozialistischen Eigentumsfeindschaft

sah. Auf Grund dieser Verfestigung der Positionen in der Einstellung zum Eigentum wurde die Chance verlegt, die Lösung der Sozialproblematik der unternehmerischen Wirtschaft dort zu suchen, wo sie allein zu finden ist: bei der Einbeziehung aller im Leistungsorganismus des Unternehmens Verbundenen in die Unternehmerfunktion. Ein Konzept scheint erforderlich, das über die beiden gegensätzlichen Positionen hinausführt und das von dem ausgeht, was das grundlegend Gemeinsame aller im Sozialgebilde „Unternehmen“ Geeinten bildet. Das Gemeinsame, weil das Eigentlichste der Unternehmung ihrem ganzen Sinn und Zweck nach die Produktivitätsleistung im besten Interesse aller Beteiligten und der Volkswirtschaft im ganzen ist. Auf diese Produktivitätsleistung zielt die Unternehmerfunktion ab. Ihr Ort ist nicht zuletzt auf Betriebsebene. Ein gewaltiges Ausmaß „verantwortungsvollen Schöpfertums“, wie die Friedenszyklika sich ausdrückt, kann dort zum Einsatz kommen. Gedanken und Versuche in dieser Richtung sind bereits entwickelt worden, jedoch kein Gesamtkonzept, in dem die sozialpartnerschaftliche Unternehmerinitiative, verbunden mit dem Informationsablauf von oben nach unten und von unten nach oben, mit der leistungsbezogenen Ertragsbeteiligung, mit der investitionsbezogenen Eigentumspolitik, mit der Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität, mit dem allgemeinen Wirtschafts- und Einkommenswachstum zu einer Einheit verbunden ist.

Unternehmerische Sozialpartnerschaft lässt Eigentumsinstitution und Entscheidungszuständigkeit der Unternehmensleitung unangetastet

Es wäre ein Konzept, aufbauend auf der Sozialfunktion der Unternehmerinitiative im ganzen Bereich des Unternehmens unter voller Wahrung der Eigentumsinstitution und der Entscheidungszuständigkeit der Unternehmensleitung, jedoch so, dass der Arbeitnehmer sich wie der Ingenieur und der Werbeleiter schöpferisch engagiert sehen würden. Das menschlich Schöpferische in solch allseitig zuerkannter Unternehmerinitiative würde sich identisch erweisen mit dem wirtschaftlich Produktiven. Die Sozialökonomik und Sozialethik der unternehmerischen Wirtschaft würde, wie es der Natur der Sache nach sein soll, in ihrer Grundwirklichkeit sich als eins erweisen.

Hindernisse auf dem Wege zu solcher unternehmerischer Sozialpartnerschaft, in der sich der Arbeitnehmer als *voll gewerteter Mitarbeiter in Mitverantwortung und Mitentscheidung* sieht, bestehen aus den schon angedeuteten Gründen reichlich, dürfen aber nicht überschätzt werden. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind zum Beispiel im BVG umschrieben in dem Sinn, in dem die Pt (Nr. 64) meint, der Staat solle Vorsorgen, dass der Arbeitnehmer das Bewusstsein der Rolle des „verantwortlichen Schöpfers der erbrachten Güter und Leistungen“ haben kann. Sehr weithin wird zugegeben, dass das BVG verschiedentlich zur Erfüllung seiner Zweckbestimmung noch verbessert werden kann, vor allem, dass in seiner Handhabung in der Praxis Wesentliches zu tun bleibt. Der BKU darf für sich beanspruchen, seit seiner Gründung vor 20 Jahren mit Entschiedenheit für das gesellschaftspolitische Ziel der Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft eingetreten zu sein und an vorderster Front an der Klärung der damit gestellten Probleme gearbeitet zu haben.

Unternehmerische Sozialpartnerschaft: eine neue Dimension der Unternehmerfunktion

Zu Beginn unserer Überlegungen stand die Sozialethik der einsetzenden Renaissance mit ihrer Entdeckung der Unternehmerfunktion. Sie betraf die Unternehmerleistung nach der ökonomischen Seite und die sittliche Rechtfertigung der Rolle des Unternehmertums unter dem Gesichtspunkt ihres Dienstes am Gemeinwohl. Heute scheinen angesichts des

unaufschiebbaren ordnungspolitischen Zieles der Integrierung der Arbeitnehmerschaft in die Gesellschaft der *Sozialethik Aufgaben von größter Tragweite* hinsichtlich der Unternehmerfunktion zuzufallen. Nachdem in der katholischen Soziallehre die seinerzeitige Einsicht in die Rolle der Unternehmerfunktion so völlig zurückgetreten ist, dass ihrer in der kirchlichen Soziallehre überhaupt nicht namentlich Erwähnung getan wird, wird die Sozialethik deren *ökonomische* Seite für das Denken dieser Soziallehre und für den sozialen Katholizismus neu ins Bewusstsein zu heben haben. Sonst bliebe das Wort Johannes' XXIII. (MM 168) verloren, dass „der Gedanke an die Zukunft und die harte Not der Gegenwart zwingen, mehr und rationeller zu produzieren“. Eine zweite Aufgabe stellt sich der Katholischen Sozialethik mit gleicher Dringlichkeit in *gesellschaftspolitischer* Hinsicht: zu zeigen, dass die Unternehmerfunktion in einer neuen Dimension zu sehen ist, dass sie nämlich nicht nur Sache der Unternehmerleitung ist, sondern das ganze Sozialgebilde „Unternehmen“ durchwalten muss, so dass auf Betriebsebene dem Arbeitnehmer in der Mitgestaltung des Arbeitsprozesses durch unternehmerischen Einsatz die Möglichkeit schöpferischer Lebens- und Persönlichkeitsentfaltung gegeben ist.

Unternehmerische Sozialpartnerschaft erfordert große Anstrengung von beiden Seiten

Um die Unternehmerfunktion in dieser neuen Dimension wirksam werden zu lassen, bedarf es, was geradezu ein Bestandteil dieser neuen Wirklichkeit werden muss, *Sozialinitiativen* überall im Unternehmen, wo die Blockierung des Weges zur unternehmerischen Sozialpartnerschaft durch ideologisches Vorurteil droht. Die Überwindung des von Paul VI. gebrandmarkten „grundlegend Fehlerhaften“ im heutigen Industriesystem ist sicher nicht möglich, ohne dass Sozialinitiativen *von beiden Seiten* ausgehen. Nicht ohne Schwierigkeiten, Missverständnisse, Friktionen wird sich die in Frage stehende Sozialpartnerschaft verwirklichen lassen. Auf Unternehmerseite wäre nicht nur die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit vielleicht zunächst zögernden und tastenden Bemühungen der Belegschaft, sondern auch Ermutigung und Anregung durch Delegierung von Verantwortung an Gruppen hinsichtlich der Organisierung der Gruppenarbeit, des Produktionsverfahrens, des Arbeitsvollzuges nötig. Aufgaben von ausschlaggebender Bedeutung würden aufseite der Arbeitnehmerschaft bestehen. Sie würden vor allem den katholischen Sozialverbänden erwachsen. In Arbeiterseminaren müssten die Möglichkeiten und Formen solcher Einschaltung in die unternehmerische Initiative entwickelt werden, die sich in ganz großem Ausmaß in Gruppenbildungen und Teamwork vollziehen würde. Nicht ohne Ausprobieren (trial and error) und Experimentieren werden die Produktivitätserfolge der unternehmerischen Initiative durch Gruppenarbeit zu erzielen sein.

Unternehmensleitung und Arbeitnehmerschaft werden sich gleicherweise bald von den Vorteilen unternehmerischer Sozialpartnerschaft überzeugen können. Die *Sozialpsychologie* jedenfalls weiß über den leistungssteigernden Effekt der Gruppenarbeit sehr Ermutigendes zu sagen. Verwiesen sei nur auf *P. R. Hofstätter* (Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie, 1957, 26 ff.). Er bezeichnet „die flexible, zielorientierte Gruppe“ als „eine oder gar *die* menschliche Kulturerfindung“. Sie sei „Aktionsform“ mit wesentlicher „leistungsmäßiger Überlegenheit“ im Vergleich zur Summe der Leistungserfolge der einzelnen für sich. Mit dem Blick auf diesen Leistungserfolg spricht er von der „*Gruppendynamik*“, die den Zentralgedanken seines Buches, illustriert an vielen Beispielen aus dem täglichen Leben und gruppenpsychologischen Experimenten, bildet. Besonderes Gewicht legt er „dem Begriff der Gegenseitigkeitsrelation zwischen Rollen“ bei. Mit *A. Gehlen* sieht er in der „Rezeptivität als Steuerung des Verhaltens vom Verhalten der anderen her eine ganz fundamentale Kategorie“. Hinsichtlich der unternehmerisch initiativen Gruppen

im Arbeitsprozess auf Betriebsebene bestätigen vielfältige Erfahrungen die sehr erhebliche Steigerung der Arbeitsproduktivität im Sinne dieser auf die Erfahrung aufbauenden Theorie der Gruppendynamik. Natürlich ist mit der so erzielten Steigerung der Produktivität zu denken an leistungsbezogene Ertragsbeteiligung in Form von Lohnzuschlägen oder Beteiligung am Unternehmenskapital.

Ein großes Maß von gutem "Willen, Verständnisbereitschaft, Umstellung der Denkungsart dürfte notwendig sein, eine Betriebsordnung unternehmerischer Sozialpartnerschaft aufzubauen.

Gewiss, die Bemühung um eine solche Ordnung setzt ein *hohes Ethos* auf allen Seiten voraus. Dies kann aber kein wirklicher Einwand sein. In keinem gesellschaftlichen Bereich, am allerwenigsten im wirtschaftlichen, ist ein wirklicher Fortschritt ohne den Einsatz seelischer und sittlicher Kräfte möglich. Das neue Ethos müsste ganz aus der Vergangenheit und dem Klassenwiderstreit, auf den Paul VI. in seiner Rede Bezug nimmt, herausführen und zu dem Gemeinsamen hin, das in der Natur des Unternehmens, einzelwirtschaftlich und volkswirtschaftlich gesehen, liegt: Zu einem Höchstmaß von Unternehmerfunktion durch unternehmerische Sozialpartnerschaft in allseitiger Dynamik auf allen Ebenen des Unternehmens. Wenn damit der Arbeitsalltag für den Arbeitnehmer den schöpferischen Lebenssinn erhält, in den sein eigenes Interesse am Arbeitserfolg einbezogen ist, wird er sich nach Status und Funktion als wirtschaftlicher Vollbürger in die Gesellschaft integriert wissen und wird die Sozialproblematik der freien Gesellschaft endlich und endgültig überwunden sein. Aber auch die freie Gesellschaft selbst wird in ihrem Bestand gesichert sein. Denn die weitaus größte Zahl der Staatsbürger wird sich durch ihr Interesse an diese Gesellschaft und ihre Freiheit gebunden wissen. Daher bliebe für Entscheidungen nach dem Gesetz der Macht keine Chance.